

Der Einführung geistlicher Orden so deutlich aus, daß er einer Erläuterung weiter nicht bedarf. Allein es kann doch der Fall eintreten, daß dem Papste der Gedanke, in Sachsen geistliche Orden einzuführen, beginge. Ja, es sind bekannten und glaubwürdigen Nachrichten zufolge bereits in einem Landestheile Versuche wenigstens zu Einführung eines weiblichen geistlichen Ordens gemacht worden, der meines Wissens in directer Verbindung mit den Jesuiten steht. Es kann also der Fall eintreten, daß unbeschadet des von dem apostolischen Vicar auf die Verfassungsurkunde abgelegten Eides er von seinem Deleganten dahin vermocht wird, für Einschmuggelung geistlicher Orden in Sachsen sich zu bemühen. Um nun einem solchen Project in den Weg zu treten, scheint es mir durchaus erforderlich, daß vor der Anstellung des apostolischen Vicars mit der päpstlichen Curie eine Vereinigung getroffen wird, welche es ein für allemal unmöglich macht, die genaue Befolgung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde zu umgehen. Ich werde daher nur unter der Voraussetzung, daß so etwas von der hohen Staatsregierung zugesichert wird, für dieses Postulat stimmen.

Abg. Heuberger: Ich muß mich auch in dem Sinne aussprechen, wie mein geehrter Vorgänger, obgleich ich nicht so in die Tiefen des Princips eingehe, wie er, weil ich wohl eigentlich auch nicht kann. Er hat mich auch dessen überhoben und ich brauche nun gewissermaßen nur meine Abstimmung über diese beiden Posten zu motiviren. Ich habe bei den Budgetberathungen und bei den Eisenbahnangelegenheiten Millionen ohne große Schwierigkeit mit verwilligen helfen, theils aus dem Grunde, weil uns klare Regierungs- und Deputationsvorlagen gegeben waren, theils weil der Grundsatz bei mir gilt, daß man auch die größten Ausgaben, wenn sie nützlich und nothwendig sind, nicht scheuen solle, dagegen auch die kleinsten vermeiden müsse, wenn sie nutz- und zwecklos sind; und dahin gehören, glaube ich, diese beiden Posten der 600 und 200 Thlr. für den apostolischen Vicar. Wenn Rom einen Delegirten in Sachsen haben will, der seine Interessen und Principien vertritt, so ist es auch verbunden, ihn zu bezahlen, und zwar eben so gut, als wenn auswärtige Regierungen Gesandte und Consuln in hiesigen Landen bestellen, die sie auch salariren müssen. Ich glaube, Niemand kann zwei Herren dienen, er muß dem einen anhangen und den andern verlassen, und so glaube ich, kann der apostolische Vicar nicht unserm Staate und dessen Oberhaupt und zugleich auch Rom dienen. Ich würde in den größten Widerspruch mit mir selbst gerathen, wollte ich für dasselbe Rom, was uns alljährlich als Ketzer verflucht, was so großes Unheil uns gebracht hat und was sich den Gesetzen keines Staates der Welt unterwerfen will, auch nur einen Heller bewilligen. Ich hoffe, daß die geehrte Kammer, von denselben patriotischen Gefühlen geleitet, beide Posten ablehnen wird. — Hält die Regierung an der Spitze des katholischen Consistoriums eine andere Person für nothwendig, so mag sie einen von Rom unabhängigen und unserm Staate, seiner Regierung und seinem Oberhaupt völlig ergebenen Mann anstellen, dem ich dann seinen Gehalt als Staatsdiener gern gönnen will. Will Rom wissen, wie es mit den sächsischen Ka-

tholiken steht und geht, so mag es Jemanden delegiren und bezahlen. Uebrigens ist ohnehin hier ein Präses mit 300 Thlr. Gehalt verzeichnet, also braucht man keinen neuen, sondern kann dem zulegen, was er in Bezug auf seine Stellung noch bedarf. Ferner ist mir auch der gewaltige Unterschied zwischen den Bedürfnissen unsers Landesconsistoriums und denen des katholischen Consistoriums aufgefallen. Wenn ich mir denke, daß Sachsen über 1,600,000 Protestanten hat und für sein Consistorium nur 2,733 Thlr. mit Einschluß des transitorischen Theils bedarf, während das katholische Consistorium für in Summe 30,000 Katholiken, wovon noch die Deutsch-Katholiken abgehen, 4,967 Thlr. braucht, so scheint mir das außer allem Verhältnisse zu sein. Selbst die Deputation hat in ihrem Berichte darauf hingewiesen, daß man bei dem vorigen Landtage sich nicht verhehlt habe, daß die Mithaltung des katholischen Consistoriums bei der geringen Anzahl von Katholiken außer allem Verhältnisse mit dem Aufwande stehe; sie hat uns aber dennoch die Bewilligung vorgeschlagen. Nun ich werde gegen die ganze Position stimmen, in so fern mir nicht ein weiterer Nachweis gegeben wird, daß der große Aufwand für das katholische Consistorium unbedingt nothwendig ist; sollte das jedoch der Fall sein, so werde ich wenigstens gegen die 800 Thlr. stimmen.

Abg. v. Thielau: Ich muß mir doch erlauben, über die Nothwendigkeit des apostolischen Vicariats einige Worte zu sagen. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Anstellung des apostolischen Vicars hier in Sachsen eine Abnormität ist. Er ist ein Delegirter der päpstlichen Curie und zugleich eine Behörde im Lande. Er hat also gewissermaßen eine zweifache Stellung. Ich erinnere mich auch recht gut, daß in den österreichischen Staaten sich der Kaiser die Absendung eines Vicars ausdrücklich verboten hat, indem er erklärte, daß er in seinem Lande diejenigen Vorkehrungen und Maaßregeln selbst ergreifen würde, die in dieser Hinsicht nothwendig seien, und es ist auch seit dieser Zeit kein apostolischer Vicar in den österreichischen Staaten, wenn auch ein Gesandter von Rom sich dort befindet, aber es nimmt doch kein päpstlicher Delegirter daselbst die Stellung einer Behörde des Inlandes ein. Es ist nicht zu leugnen, daß dies eine Abnormität ist; und hätte die Deputation gewußt, wie dieselbe zu beseitigen wäre, so hätte sie einen Vorschlag gemacht; aber es ist ihr zur Zeit kein Mittel begegungen. Was aber die Nothwendigkeit dieser Behörde betrifft, so liegt sie darin, daß eine zweite Instanz vorhanden sein muß, und daß man vermeiden wollte, daß die katholischen Sachen zur Entscheidung außerhalb Landes gehen. Das scheint mir das punctum saliens zu sein, um das es sich handelt, und deshalb glaube ich, daß wenigstens die Position transitorisch zu bewilligen wäre, wenn die Kammer sie nicht für stabil erklären will.

Staatsminister v. Wietersheim: Was zuvörderst die Bemerkungen des ehrenwerthen Abgeordneten Schumann betrifft, so trete ich ihm darin vollkommen bei, daß die katholische Geistlichkeit, wie die Geistlichkeit aller Confessionen verpflichtet ist, die Staatsgesetze, besonders die Verfassungsurkunde, treu zu beobachten. Allein es sind mir auch Fälle nicht bekannt,